



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE

ABTEILUNG 1 - STEUERUNG, VERWALTUNG UND BEVÖLKERUNGSSCHUTZ

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Karlsruhe 25.05.2023

Name Kristofer Böhm

Durchwahl +49 721 926 2117

Aktenzeichen RPK14-2207-6/1/11

(Bitte bei Antwort angeben)

Große Kreisstadt Rastatt
Große Kreisstadt Rheinstetten
Gemeinde Au am Rhein
Gemeinde Bietigheim
Gemeinde Durmersheim
Gemeinde Malsch
Gemeinde Muggensturm
Gemeinde Ötigheim

 Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 Abs. 5 GKZ;
hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Großen Kreisstädten Rastatt
und Rheinstetten sowie den Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim,
Malsch, Muggensturm und Ötigheim zur Dokumentation des Ist-Zustandes zur Ver-
besserung des ökologischen Zustandes im Gewässersystem des Federbachs

Genehmigung

Die zwischen den Großen Kreisstädten Rastatt und Rheinstetten sowie den Gemein-
den Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Malsch, Muggensturm und Ötigheim ab-
geschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Dokumentation des Ist-Zustan-
des zur Verbesserung des ökologischen Zustandes im Gewässersystem des Feder-
bachs wird gemäß § 25 Abs. 5 in Verbindung mit § 28 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über
kommunale Zusammenarbeit genehmigt.

Kristofer Böhm



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

der Gemeinde Au am Rhein,

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Veronika Laukart,

der Gemeinde Bietigheim,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Constantin Braun,

der Gemeinde Durmersheim,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Eckert,

der Gemeinde Malsch,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Markus Bechler,

der Gemeinde Muggensturm,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Kopp,

der Gemeinde Ötigheim,

vertreten durch Herrn Bürgermeister Frank Kiefer,

der Großen Kreisstadt Rastatt,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch,

und der Großen Kreisstadt Rheinstetten,

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Sebastian Schrempp.

Präambel

Langjährige Untersuchungen attestieren dem Federbach einen unbefriedigenden ökologischen Gesamtzustand. Die Gründe dafür sind hauptsächlich die Schmutz- und Nährstofffrachten aus der Siedlungsentwässerung der Kommunen im Einzugsgebiet des Federbachs. Der Federbach durchfließt mehrere Naturschutzgebiete und ist Teil des FFH-Schutzgebiets „Rheinniederung zwischen Wintersdorf und Karlsruhe“. Für die zukünftige Siedlungsentwicklung ergeben sich daraus weitergehende Folgen. Die Erschließung von neuen Baugebieten wären unter diesen Rahmenbedingungen nicht möglich. Die Kommunen im Einzugsgebiet des Federbachs stehen nicht nur in Bezug auf eine ordnungsgemäße Entwässerung, sondern insgesamt in Bezug auf eine verträgliche Entwicklung vor neuen Herausforderungen. Ziel ist es, den guten ökologischen Zustand nach WRRL des Federbachs zu erreichen. Damit kann im Grundsatz auch davon ausgegangen werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen und -arten durch die Abwassereinleitungen i. S. v. § 34 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden kann. Hierzu sind die erforderlichen Maßnahmen im Bereich der kommunalen Kläranlagen und der Mischwasserbehandlung grundsätzlich identifiziert.

Die oben genannten Städte und Gemeinden schließen sich zu einer Kooperation zusammen, um den Istzustand in den Bereichen Wasserhaushalt, Gewässerökologie und Naturschutz zu dokumentieren und ggf. die mit der Maßnahmenumsetzung verbundene Entwicklung zu dokumentieren. Die Kommunen sind sich daher auch einig, dass eine geschäftsführende Gemeinde spezialisierte Fachbüros mit den erforderlichen Untersuchungen gemeinsam beauftragt. Gemäß § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2020, wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Städte Rastatt und Rheinstetten sowie die Gemeinden Au am Rhein, Bietigheim, Durmersheim, Muggensturm, Ötigheim und Malsch (im Folgenden Parteien) führen als Kooperationsprojekt Untersuchungen zu Grundlagen für das Maßnahmenkonzept zur Minderung von Stoffeinträgen in den Federbach durch. Zu diesen Untersuchungen zählen wasserwirtschaftliche, gewässerökologische und naturschutzfachliche Beiträge.

§ 2 Erfüllung der Aufgaben, Projektkoordination und Projektmanagement und Geschäftsführung

- 1) Zur Vereinfachung der Projektdurchführung nimmt eine Partei die Geschäftsführung wahr. Diese wird – vorbehaltlich eines nach § 2 getroffenen Beschlusses – durch die Gemeinde Bietigheim erfüllt. Die Parteien benennen gegenüber der geschäftsführenden Partei je einen kommunalen Beauftragten für das Projekt.
- 2) Zur Aufwandsminimierung der geschäftsführenden Gemeinde und der anderen Parteien sowie zur Gewährleistung eines abgestimmten und möglichst effizienten Vorgehens beauftragt die geschäftsführende Gemeinde ein Ingenieurbüro mit der Koordination und dem Projektmanagement des Vorhabens.
- 3) Die geschäftsführende Partei informiert die Parteien anlassbezogen schriftlich oder in Sitzungen über die jeweils aktuellen Sachstände. Für verbindliche Beschlüsse genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Parteien. Die Beschlüsse sollen möglichst einvernehmlich gefasst werden. Entscheidungen können auch schriftlich im Umlaufverfahren getroffen werden. Die geschäftsführende Partei setzt die Beschlüsse der Mitglieder um.
Zu den weiteren Aufgaben der geschäftsführenden Partei gehören vorbereitende Arbeiten zu notwendigen Ausschreibungen, zur Vergabe und Abrechnung von Aufträgen und zur Bearbeitung von Förderanträgen, die Abwicklung der beauftragten Leistungen, die Erstellung von Sitzungsunterlagen und Protokollen. Förderanträge nach Förderrichtlinie Wasserwirtschaft werden durch die geschäftsführende Partei gesamthaft für die Parteien gestellt.

§ 3 Finanzierung

Die Parteien tragen die verbleibenden Kosten wie folgt:
Die Gesamtprojektkosten werden zu gleichen Teilen aufgeteilt (jeweils 1/8).

Die Parteien überweisen der geschäftsführenden Partei nach Vorlage der Rechnungen die jeweiligen entfallenden Kostenanteile.

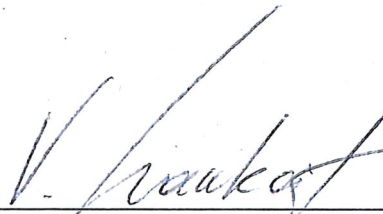
§ 4 Inkrafttreten, Bekanntmachung und Befristung

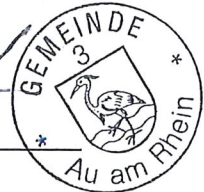
Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen Beteiligten öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung ein. Diese Vereinbarung gilt für die komplette Projektlaufzeit. Das Projekt soll bis spätestens zum 31.12.2026 abgeschlossen sein. Diese Vereinbarung ist daher zum 31.12.2026 befristet.

§ 5
Salvatorische Klausel

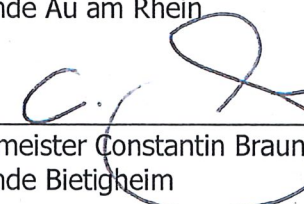
Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Bietigheim, 29.03.2023
Ort, Datum


Bürgermeisterin Veronika Laukart,
Gemeinde Au am Rhein



Bietigheim, 29.03.2023
Ort, Datum

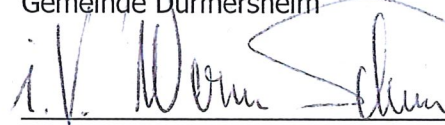

Bürgermeister Constantin Braun,
Gemeinde Bietigheim



Bietigheim, 29.03.2023
Ort, Datum

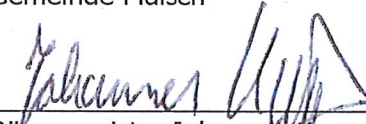

Bürgermeister Klaus Eckert,
Gemeinde Durmersheim

Bietigheim, 29.03.2023
Ort, Datum

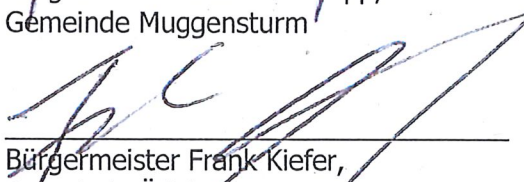

Bürgermeister Markus Bechler,
Gemeinde Malsch

1. Bgm-Stellvert.

Bietigheim, 29.03.2023
Ort, Datum


Bürgermeister Johannes Kopp,
Gemeinde Muggensturm

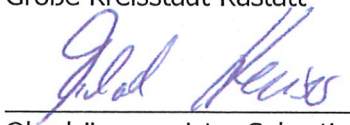
Bietigheim, 29.03.2023
Ort, Datum


Bürgermeister Frank Kiefer,
Gemeinde Ötigheim

Rastatt, 30.3.23
Ort, Datum


Oberbürgermeister Hans Jürgen Pütsch,
Große Kreisstadt Rastatt

Bietigheim, 29.03.2023
Ort, Datum


Oberbürgermeister Sebastian Schrempp,
Große Kreisstadt Rheinstetten
Bürgermeister Michael Heuser